

# Punkteabbau und Tilgungsfristen

**Teil 2/2 Punktesystem** | Nach der neuen Punktereform gelten zukünftig neue und feste Tilgungsfristen. Ein neues Delikt wird das Löschen der alten Punkte nicht mehr verhindern. Die Details, die man kennen sollte.

Die Punktereform ist nun auf den Weg gebracht, nachdem das Bundeskabinett die vom Verkehrsministerium vorgelegten Änderungen am 12. Dezember 2012 beschlossen hat. Zwar wird es noch bis 2014 dauern, denn sowohl Bundesrat als auch Bundestag müssen noch zustimmen, dennoch sollte man die Details kennen.

Die wichtigsten voraussichtlichen Änderungen hatten wir bereits im ersten Teil dieses Beitrags vorgestellt. Mit dieser Folge erläutern wir die weiteren Auswirkungen.

**Tilgungsfristen** | Nach dem Reformentwurf soll es in Zukunft feste Tilgungsfristen geben, während bisher eine neue Tat das Löschen der alten Punkte verhindert hat. Es sollen Tilgungsfristen von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten beziehungsweise

höchstens zehn Jahren gelten. Ein-Punkte-Delikte sollen beispielsweise nach zweieinhalb Jahren gelöscht werden. Anders als heute verlängert sich aber die Eintragungsdauer durch neue Taten nicht.

Dies heißt im Klartext: Ist eine Tilgungsfrist abgelaufen, wird der Punkt gelöscht. Dies ist sinnvoll, denn das bisherige System mit seinen Überliege- und Tilgungsfristen und -hemmungen ist selbst für Verkehrsrechtsexperten oftmals schwer verständlich, da es komplizierte Berechnungen erforderlich macht.

In Grenzfällen, wenn die Verjährung bestehender Punkte in Sicht ist, könnte es gegebenenfalls möglich sein, ein anstehendes Verfahren in die Länge zu ziehen, um unter der magischen Acht-Punkt-Grenze zu bleiben.



**Inka Pichler** | Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verkehrsrecht, Partnerin der Kanzlei Kasten & Pichler in Wiesbaden

Die bisher von vielen genutzte Möglichkeit, Punkte durch das Absolvieren eines Seminars zu reduzieren, wird es nach dem neuen System nicht mehr geben. Stattdessen wird es bei sechs bis sieben Punkten (Punkte-tacho gelb) die Anordnung zur Teilnahme an einem Fahrseminar geben. Dieses muss dann innerhalb von drei Monaten absolviert werden.

**Chance nutzen** | Nach aktueller Gesetzeslage lassen sich derzeit vier Punkte tilgen, sofern nicht mehr als acht Punkte im Verkehrszentralregister eingetragen sind. Wer mehr als acht, aber noch weniger als 14 Punkte auf dem Konto hat, kann durch ein Aufbau-seminar zumindest noch zwei Punkte abbauen. Die genannten Maßnahmen können nur einmal innerhalb von fünf Jahren zu einem Punkteabzug führen. Maßgeblich für die Berechnung der Fünfjahresfrist ist das Ausstellungsdatum der Teilnahmebescheinigung.

Aber: Bevor überstürzt ein Punkteabbau-seminar kostenpflichtig gebucht wird, sollte genau „nachgerechnet“ werden. Zum einen werden in Zukunft Punkte für Verstöße, die die Verkehrssicherheit nicht gefährdet haben (beispielsweise Umweltplakette), gelöscht. Zum anderen werden die Punkte (siehe hierzu Teil 1 in der Januar-Ausgabe der Autoflotte) bekanntlich umgerechnet.

Zum Beispiel würden Autofahrer mit derzeit acht bis zehn Punkten künftig mit vier Punkten in der Kartei aufgeführt. Baut jemand mit zehn Punkten in Flensburg jetzt etwa zwei Punkte ab, hätte er danach acht Punkte. In dem neuen System würde er jedoch so oder so mit vier Punkten geführt – egal, ob er ein Seminar zum Punkteabbau besucht hat oder nicht. In anderen Fällen kann es sich jedoch durchaus rentieren.

| Inka Pichler



**Erreichte Grenze** | Bei acht Punkten ist die Fahrerlaubnis künftig weg. Dafür wird das Tilgen einfacher